

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Beziehungen zwischen der SGS Holding Deutschland B. V. & Co. KG und der im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen inländischen Unternehmen (jede nachfolgend für sich „SGS“) und dem Kunden (nachfolgend: „vertragliche Beziehungen“) diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als SGS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behält sich SGS ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von SGS zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag SGS nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen SGS-Leistungen übertragen hat.
- 1.3 SGS ist berechtigt, Dritten Aufträge zu erteilen.
- 1.4 Die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Kunden und SGS vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen (u.a. für Angebote, Annahme, Nebenabrede, Nachträge) ist auch dann gewahrt, wenn die Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insofern die Übermittlung via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.) oder per Fax aus.
- 1.5 SGS darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Verwendung innerhalb von vier (4) Wochen nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung schriftlich widersprechen.
- 1.6 Der Kunde akzeptiert, dass via Internet versendete Nachrichten mit

oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche

E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und SGS deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von SGS verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt.

SGS übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit während der Übertragung via Internet und auch nicht für die Datensicherheit, wenn sie in der Hoheit des Kunden sind. Hierunter fallen auch im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadsoftware und hieraus resultierende mögliche Schäden beim Kunden.

II. LEISTUNGEN SGS

- 2.1 SGS erbringt die Leistungen nach den bei Auftragserteilung anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. Die Prüfungen erfolgen ausschließlich anhand der vereinbarten Richtlinien. Der Kunde trägt das Risiko für die Verwendbarkeit der Ergebnisse, insbesondere für eine andere als die in dem Prüfungsergebnis ausgewiesene Verwendung.
- 2.2 Bei der Ausführung vereinbarter Prüfungen und Analysen legt SGS die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Prüflinge und Materialien zugrunde. SGS geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Proben bezüglich aller erheblichen Kriterien (z.B. Funktionsumfang, Beschaffenheit) authentisch und repräsentativ sind. Eine diesbezügliche Überprüfungspflicht von SGS besteht nicht.
- 2.3 Für Schäden, die durch den Prüfling entstehen, haftet der Kunde, es sei denn, SGS hat die Schadensverursachung zu vertreten.
- 2.4 Übernimmt SGS mit Einverständnis des Kunden Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil ihrer Leistung, so kann sie diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung ungeprüft zu Grunde legen, es sei denn, dass der Kunde SGS ausdrücklich schriftlich den Auftrag erteilt, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen.
- 2.5 SGS erbringt die ihr obliegenden Leistungen nach den am Ort der Leistungserbringung geltenden

zwingenden Rechtsvorschriften. SGS ist im Übrigen in den Ausführungsmodalitäten frei.

- 2.6 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 2.7 Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungspflichten ist SGS zunächst zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Kunden nicht zumutbar.
- 2.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 2.9 Der unterzeichnete Untersuchungsbericht (manuell oder elektronisch signiert) ist das allein rechtlich verbindliche Dokument (siehe nachfolgende Ziffer).
- 2.10 SGS stellt den Untersuchungsbericht in Abstimmung mit dem Kunden in digitaler Form oder/und in Papierform zur Verfügung.

Bei Fehlen einer entsprechenden Abstimmung steht es SGS frei, den Untersuchungsbericht nach eigener Wahl dem Kunden entweder in digitaler oder in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Der in Papierform übermittelte Untersuchungsbericht ist ein Original. Wenn der Untersuchungsbericht in digitaler Form übermittelt wird, ist er im Sinne der Art. 3 und 17 b UCP 600/ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ICC Fassung 2007) ebenfalls als Original zu betrachten. Wird der Untersuchungsbericht digital übermittelt, übernimmt SGS keine Verantwortung dafür, dass die digitale Form für die Zwecke des Kunden ausreicht. Wenn der Untersuchungsbericht dem Kunden in digitaler Form übermittelt wird, erfolgt dies in einem digital signierten PDF-Format. Der Kunde kann die Authentifizierung des Untersuchungsberichtes im Dokument selber vornehmen. Wenn der Untersuchungsbericht über SGSonSITE erzeugt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, kann die Authentifizierung über SGSonSITE erfolgen.

Die Übermittlung des digitalen Untersuchungsberichtes erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internet-portal etc.).

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Leistungen werden nach der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Preisliste von SGS berechnet. Die Vergütung wird innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur unbaren Zahlung auf ein in der jeweiligen Rechnung angegebenes Konto fällig. Andere Erfüllungsarten werden nur gewährt, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B. für Telefon und Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen.
- 3.3 Die Vergütung ist auch dann zu leisten, wenn der Kunde vorreservierte Prüftermine (z.B. Prüfeinrichtungen) während der Zeit, in der sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung stehen, nicht nutzt und eine fristgerechte Absage nicht erfolgt ist. Bei einer Belegungsdauer von mehr als 5 Arbeitstagen muss die schriftliche Absage spätestens 4 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgt sein. Bei einer Belegungsdauer von maximal 5 Arbeitstagen gilt eine Frist von 2 Wochen.
- 3.4 SGS ist berechtigt und verpflichtet, die Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (zu erhöhen berechtigt und zu senken verpflichtet). Der Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, insbesondere Kosten für Energie (bspw. Strom, Gas, Kraftstoffe), Lohn- und Materialkosten, Kosten für zur Leistungserbringung notwendige Vorleistungen. SGS überwacht fortlaufend die entsprechende Entwicklung dieser Kosten. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. SGS wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat das Recht gemäß § 315 Abs. 3 BGB,

die Ausübung des billigen Ermessens von SGS gerichtlich überprüfen zu lassen. Eine Preissenkung seitens SGS ist jederzeit möglich, eine Preiserhöhung wird hingegen nur wirksam, wenn SGS dem Kunden die Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. In der Preisanpassungsmitteilung wird der Kunde von SGS hierauf gesondert hingewiesen. Sofern sich während der Vertragslaufzeit herausstellt, dass sich kostenrelevante Kundenangaben geändert haben / ändern werden oder dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden mit den zuvor SGS mitgeteilten Angaben nicht übereinstimmen, kann SGS jederzeit die Preise den relevanten veränderten Gegebenheiten anpassen.

- 3.5 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SGS nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe der Arbeitsergebnisse verpflichtet.

IV. FRISTEN FÜR LEISTUNGEN; VERZUG; HÖHERE GEWALT

- 4.1 Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Prüfgegenständen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, wie z.B. Mitwirkungspflichten, durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn SGS die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2 SGS haftet nicht für Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Ausführung

der Leistung oder für Leistungsverzögerung(en), soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare/vermeidbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material und/oder Energie, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie (z.B. Gasmanngelage) oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen, Pandemien (z.B. Corona) oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von SGS (sofern möglich) geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die SGS nicht zu vertreten hat. SGS wird dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat SGS dies dem Auftraggeber entsprechend anzuzeigen und die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen. Sofern derartige vorgenannte Ereignisse SGS die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist oder die Dauer der Behinderung länger als 3 Monate anhält, ist SGS nach eigener Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung ganz oder teilweise berechtigt. Ist eine vorgenannte Behinderung von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Fristen zur Ausführung der Leistung(en) oder verschieben sich die Leistungstermine im Zweifel mindestens um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit (z. B. nach Unterbrechung der Gasversorgung). Im Falle der Kündigung vergütet der Auftraggeber die von SGS bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen anteilig; im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch von SGS. Darüberhinausgehende Erfüllung- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber anlässlich von Leistungshinderungen von SGS im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ereignisse nicht zu.

- 4.3 Kommt SGS in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung

für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den in Verzug befindlichen Teil der Leistungen verlangen.

- 4.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer SGS etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung vom Lieferer zu vertreten ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SGS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
- 4.6 Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug. Ist der Kunde Unternehmer, werden ab Verzugsbeginn Zinsen i.H.v. 9 % über dem Basiszinssatz berechnet.

V. STEUERKLAUSEL, INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1 Diese Klausel findet nur dann Anwendung, wenn entweder der Kunde und/oder der Subunternehmer von SGS seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat.
- 5.2 Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von SGS oder einem im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder einem Subunternehmer erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u.a. Mehrwertsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten und Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehende Verbindlichkeiten (insgesamt „Steuern“), die dem Kunden nach geltendem nationalem Recht berechnet werden.
- 5.3 Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne

Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder

Abzug auf Grund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt SGS unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.

- 5.4 Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung der Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurückgezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

VI. GEFAHRÜBERGANG

Sowohl die Anlieferung wie auch die Abholung von Prüfgegenständen erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr. Der Kunde hat diese sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von SGS erteilter Anweisungen zu verpacken und die gesetzlichen Transportvorschriften und ggf. die Gefahrgutbestimmungen zu beachten. SGS kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ihm überlassene Prüfgegenstände auf eigene Gefahr und Kosten zurücknimmt. Dies gilt auch nach Bearbeitung der Prüfgegenstände durch SGS.

VII. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 7.1 Der Kunde hat SGS bei der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen. Er wird insbesondere bei Messungen vor Ort SGS im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Anlagen und zu allen erforderlichen Informationen gewähren, qualifiziertes Personal sowie sonstige erforderliche Hilfsmittel und Infrastruktur zur Verfügung stellen, SGS unverzüglich über alle Umstände, die die Vertragserfüllung von SGS betreffen, informieren (insbesondere durch Überlassung gültiger DIN-Sicherheitsdatenblätter und/oder Beantwortung der von SGS zur Verfügung gestellten Fragebögen) sowie einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- 7.2 Werkleistungen hat der Kunde unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme unterliegen grundsätzlich nur die geschuldeten Endergebnisse. SGS kann Zwischenabnah-

men von Zwischen- und Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die weitere Leistungserbringung sind. Für Zwischen- bzw. Teilabnahmen gelten die Vorschriften dieses Artikel VII entsprechend.

- 7.3 Der Kunde teilt SGS schriftlich innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Werkleistungen mit, ob diese als vertragsgemäß anerkannt werden oder aber teilt SGS unverzüglich, spätestens aber innerhalb vorgenannten Zeitraums, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung mit. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
- 7.4 Bei geringfügigen Mängeln darf der Kunde die Abnahme oder Entgegennahme von Leistungen nicht verweigern.

VIII. GEHEIMHALTUNG

- 8.1 Know-how von SGS sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von SGS, einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden (nachfolgend: „Informationen“) hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig waren oder von denen der Kunde nachweist, dass sie nach Übergabe an ihn offenkundig geworden sind. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu den Informationen erhalten, die gleiche Geheimhaltungspflicht gegenüber SGS übernehmen wie der Kunde selbst. Er wird auf Wunsch von SGS veranlassen, dass die Mitarbeiter und Dritten eine separate Geheimhaltungsvereinbarung mit SGS unterzeichnen, bevor er ihnen Zugang zu den Informationen gewährt.
- 8.3 Sollte an den Kunden eine gerichtliche, behördliche oder andere offizielle und bindende Aufforderung zur Offenlegung der Informationen ergehen, wird er dies SGS unverzüglich mitteilen.

8.4 Die in diesem Artikel VIII genannten Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

IX. NUTZUNGSRECHTE DES KUNDEN

9.1 SGS räumt dem Kunden mit Zahlung der vollen Vergütung das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch SGS entstandenen Arbeitsergebnisse und die sie verkörpernde, dem Kunden überlassene Dokumentation einschließlich Software (zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“) für die vertraglich vereinbarte oder sich aus dem Vertragszweck ergebende Nutzung der von SGS erbrachten Leistungen zu nutzen. Dies gilt auch, soweit die Arbeitsergebnisse geschützt oder schutzfähig sind und umfasst ebenfalls auch das darin enthaltene geheime Know-how.

Der Kunde erhält das Recht, die überlassenen Arbeitsergebnisse einschließlich Software für betriebsinterne Zwecke zu vervielfältigen. Dabei dürfen Urheberrechtsvermerke und andere Schutzhinweise nicht entfernt werden. Die Erteilung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SGS.

9.2 Untersuchungsberichte, Expertisen und Zertifikate mit zugehörigen Anlagen dürfen nur in vollem Umfang unter Angabe des Ausstellungsdatums veröffentlicht werden. Eine auszugsweise Weitergabe dieser Arbeitsergebnisse ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Ausstellers gestattet.

X. SACHMÄNGELHAFTUNG BEI WERKLEISTUNGEN

Für Sachmängel haftet SGS wie folgt:

10.1 Alle diejenigen Leistungen sind nach Wahl von SGS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

10.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 445b Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in

Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SGS und bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

10.3 Der Kunde hat Sachmängel gegenüber SGS unverzüglich schriftlich zu rügen.

10.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist SGS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

10.5 Zunächst ist SGS Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

10.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Artikel XII – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

10.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind

ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.9 Mängelrügen gem. §§ 377, 381 II HGB haben schriftlich zu erfolgen.

10.10 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel X geregelte Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Beschaffensgarantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist SGS verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet SGS gegenüber dem Kunden innerhalb der in Artikel X Nr. 10.2 bestimmten Frist wie folgt:

a) SGS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies SGS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von SGS bestehen nur, soweit der Kunde SGS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und SGS alle

Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 11.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 11.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Artikel X Nr.10.1 geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des Artikel X Nr. 10.4 und 10.5 entsprechend.
- 11.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikel X entsprechend.
- 11.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. HAFTUNG VON SGS

- 12.1 SGS ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung ab. Untersuchungsberichte werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen. Weder

die Gesellschaft noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind. Beruhen die Prüfungen auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen, besteht ebenfalls keine Haftung.

- 12.2 SGS haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (z. B. bei Verletzung der in Ziffer VII dieser AGB bestimmten Pflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt). Die Gesellschaft haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftung der Gesellschaft aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Haftung der Gesellschaft gemäß vorstehender Ziffer ist jedoch begrenzt auf den typischerweise bei Geschäften der vertragsgegenständlichen Art entstehenden Schaden, regelmäßig auf einen Betrag pro Schadensfall in Höhe von EUR 300.000,00, pro Jahr kumuliert auf einen Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00. Für indirekte oder Folgeschäden haftet die Gesellschaft nur, sofern und soweit derartige Schäden vertragstypisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.
- 12.4 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer VII. gelten nicht für Schäden, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Gesellschaft die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 12.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese AGB ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist der Sitz von SGS. SGS kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

XIV. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XV. SONSTIGES

Der Kunde stimmt zu, dass SGS ihn überdies kontaktieren darf, insbesondere um über etwaige für ihn interessante neue Entwicklungen und Produkte/Dienstleistungen von SGS zu informieren oder Feedback zur Vertragsdurchführung und bestehenden Produkten/Dienstleistungen von SGS einzuholen; diese Zustimmung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.